

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 19.04.2023
6/2023 Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 19.04.2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha lässt für die **Jagdjahre 2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024,
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 22.03.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann
Ing. Mag. LAPPEL**